

amtliche Bekanntmachung

011 K 023/20



AMTSGERICHT REMSCHEID

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Mittwoch, den 04. Dezember 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Remscheid, Altbau, Alleestr. 119, 42853 Remscheid, 1.
Obergeschoss, Saal A 112**

das im Grundbuch von Remscheid Blatt 13208 eingetragene

Grundbuchbezeichnung:

Wohnungseigentumsrecht bestehend aus 998/10.000
(neunhundertachtundneunzig Zehntausendstel) Miteigentumsanteil an dem
Grundstück Gemarkung Remscheid,
Flur 90 Flurstück 83, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Hof- und
Gebäudefläche,
Flur 90 Flurstück 53, Gebäude- und Freifläche, wohnen, Luisenstraße 3,
groß: insgesamt 1146 m², verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung
Nr. 17 im Aufteilungsplan.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten: Eigentumswohnung im DG links eines viergeschossigen,
unterkellerten Hauses. Baujahr vermutlich 1970er Jahre. Modernisierung vermutlich
in den 1990er Jahren. Nutzfläche nach den Grundrissplänen ca. 135 m². Bauliche
Zustand wird als baujahres- und nutzungsbedingt normal bezeichnet. Mögliche
Instandsetzungsarbeiten sind nicht ausgeschlossen.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 28.09.2020 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 256.000,00 EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Remscheid, 16.09.2024